



REGLEMENT

**ÜBER DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN
NETZANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG UND DIE
LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE**

(ENERGIEREGLEMENT)

DER

EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Aufgaben	4
Art. 2	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 3	Begriffsbestimmungen	5
2. Kapitel	Kundenverhältnis	6
Art. 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 6	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	7
3. Kapitel	Netznutzung und Energielieferung	8
Art. 7	Umfang der Netznutzung und Energielieferung	8
Art. 8	Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen	8
Art. 9	Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten	9
4. Kapitel	Netzanschluss	10
Art. 10	Bewilligung und Zulassungsforderungen	10
Art. 11	Anschluss an die Verteilanlagen	11
Art. 12	Schutz von Personen und Werkanlagen	13
Art. 13	Leitungsbau im Aligmentsterrain	13
Art. 14	Niederspannungsinstallationen	13
5. Kapitel	Messeinrichtungen	14
Art. 15	Messeinrichtungen.....	14
Art. 16	Messung des Energieverbrauchs.....	15
6. Kapitel	Tarif-/Preisgestaltung	16
Art. 17	Tarife/Preise	16
Art. 18	Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung	16
7. Kapitel	Verrechnung und Inkasso	16
Art. 19	Verrechnung.....	16
Art. 20	Rechnungsstellung und Zahlung.....	16
8. Kapitel	Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	17
Art. 21	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	17
Art. 22	Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen.....	17
Art. 23	Inkrafttreten	17
9. Kapitel	Depositenzeugnis	18

Glossar / Abkürzungen

Begriff	Erläuterung
Anschlussleistung	Vertraglich vereinbarte Maximalleistung eines Netzanschlusses [kW]
Anschlussüberstromunterbrecher	Elektrische Sicherung(en) nach der Anschlussleitung
Blindenergie	Anteil der transportierten elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird; belastet die Versorgungsnetze und unterliegt deshalb Grenzwerten
Blindleistung	Unerwünschte Form der elektrischen Leistung
EEA	Energieerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaikanlagen)
EVS	Elektrizitätsversorgung Seedorf
Gleichzeitigkeitsfaktor	Verhältnis des durchschnittlichen Leistungsbezugs (Verbraucher) zum maximalen Leistungsbezug ($g = 0 \dots 1$)
HAK	Hausanschlusskasten
kW	Kilo Watt (Leistung)
Leistungsfaktor $\cos \phi$	Verhältnis der Wirkleistung zu Scheinleistung ($\cos \phi = 0 \dots 1$)
Netzanschlussstelle	Verbindungspunkt der Anschlussleitung mit dem Verteilnetz (z.B. in Kabelverteilkabine)
Netzgrenzstelle	Eigentumsgrenze zwischen EVS und Hausinstallation
Netzurückwirkungen	z.B. Störsignale elektrischer Verbraucher
Netzspannung	Auch Nennspannung, 230V/400V
Prepaymentzähler	Münz-Apparat, Vorkasse pro Bezugseinheit
Scheinleistung	Besteht aus den Komponenten Wirkleistung (nutzbar) und Blindleistung (nicht nutzbar, daher unerwünscht)
Spannungsabsenkung	Kann durch z.B. grosse Verbraucher und/oder schnelle Laständerungen hervorgerufen werden (Netzspannungsabweichung)
Spannungshaltung	Ziel des Netzbetreibers, die Netzspannung konstant zu halten; kann durch grosse Verbraucher und/oder schnelle Laständerungen beeinträchtigt werden
Wirkleistung	Elektrische Leistung, welche für z.B. mechanische oder thermische Leistung zur Verfügung steht, Einheit Watt [W, kW]

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seedorf erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung vom 24. April 2002
- die Verwaltungsverordnung vom 31. Oktober 2002
- die Energiegesetzgebung des Bundes
- die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung

ein Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Einwohnergemeinde.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

- 1.1 Die Elektrizitätsversorgung Seedorf, nachfolgend EVS genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.
- 1.2 Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.
- 1.3 Die EVS fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.
- 1.4 Die EVS kann die Produktion und Nutzung ökologischer Stromprodukte fördern. Dabei können eigene wie auch private Anlagen gefördert werden. Die EVS kann ein eigenes ökologisches Stromprodukt anbieten. Zudem kann sie selber produzierte Energie sowie die Energie von privaten Anlagen an die Endkunden vermarkten.
- 1.5 Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Elektrizitätsversorgungsanlagen führt die EVS eine generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren. Der Perimeter der GEP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet. Die GEP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
- 1.6 Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach dem geltenden kantonalen Recht. Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung vertraglich.
- 1.7 Die EVS ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrages mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zusammen zu arbeiten.
- 1.8 Gemeindeabgaben (Konzessionsabgaben) für die Netznutzung von öffentlichem Grund und Boden können erhoben werden.

Art. 2 Grundlagen und Geltungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVS an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVS angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVS und ihren Kunden.
- 2.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 2.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als

nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

- 2.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie die für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Seedorf, www.seedorf.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 2.5 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 2.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 3.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 3.2 Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer; bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 3.3 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVS das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 3.4 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG¹):
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EVS-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVS nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

¹ SR 734.7.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVS-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV² (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVS ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVS bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVS kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 4.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 4.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4.5 Ohne besondere Bewilligung der EVS ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EVS keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 4.6 Die EVS kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- 5.1 Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- 5.2 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechnigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVS bestätigte Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 5.3 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechnigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schrift-

² SR 734.71.

lich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 5.4 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.5 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.6 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.7 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVS zu erfolgen.
- 5.8 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVS vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 5.9 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVS zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 5.10 Die EVS kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Der EVS ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 7.1 Die EVS liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Energie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVS ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVS ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 7.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 7.3 Die EVS setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVS ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

- 8.1 Die EVS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 8.2 Die EVS hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 8.3 Die EVS wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 8.4 Die EVS ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwen-

digen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 8.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 8.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVS einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVS-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVS-Netz spannungslos ist.
- 8.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Die EVS ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EVS den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 9.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVS oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 9.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVS oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterung im Anhang 1

Art. 10 Bewilligung und Zulassungsforderungen

- 10.1 Bewilligungspflichtig sind:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.
- 10.2 Das Gesuch ist auf den von der EVS vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonalen Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant haben sich rechtzeitig bei der EVS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 10.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVS geregelt.
- 10.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVS-Verteilnetz ist der EVS vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVS und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 10.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVS entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)³ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

³SR 734.27.

- 10.7 Die EVS kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVS oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) bei Blindenergiebezügen;
 - e) zur rationellen Energienutzung;
 - f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

- 11.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVS oder deren Beauftragte. Die EVS erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten einmaligen Anschlussgebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
- 11.2 Die EVS bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVS nach Absprache mit dem Kunden auf deren Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVS die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 11.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVS-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:
- a) bei unterirdischer Zuleitung (siehe Anhang 1): Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung inkl. Hausanschlusssicherungskasten sind im Eigentum der EVS.
 - b) bei oberirdischer Zuleitung: Die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 11.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 11.5 Die EVS erstellt für eine Liegenschaft und für einen zusammenhängenden Bau in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 11.6 Die EVS ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die EVS ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 11.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 11.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 11.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 11.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 11.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation sind nach den Vorgaben der EVS in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVS in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVS ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 11.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVS in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
Ist aus technischen Gründen die Erstellung einer Kabelverteilkabine notwendig, ist der Grundeigentümer verpflichtet, den notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird in gegenseitiger Absprache zwischen dem Grundeigentümer und der EVS so gewählt, dass er technisch optimal ist und den Grundeigentümer nicht behindert. Es kann auf Kosten der EVS ein Baurecht eingetragen werden.
- 11.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVS und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 11.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 11.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag (der Einwohnergemeinde Seedorf für Gemeindestrassen und dem Kanton Bern für Kantonsstrassen) durch die EVS. Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung gehen zulasten der Einwohnergemeinde Seedorf (Grundeigentum Gemeinde) und des Kantons Bern (Grundeigentum Staat). Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVS berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVS vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EVS die in ihrem Eigentum verbleibenden Ein-

richtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

- 11.16 Die EVS ist berechtigt, zum Zwecke der Übertragung von Kommunikations-, Mess- und Steuersignalen LWL oder Signalkabel in eine Liegenschaft mit bestehendem Netzanschluss einzuziehen.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVS die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVS einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 12.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVS legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 12.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVS zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 12.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVS im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 13 Leitungsbau im Alignementsterrain

- 13.1 Die EVS ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 13.2 Die EVS hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

- 14.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁴ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 14.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur

⁴ SR 734.0, 734.1, 734.2, 734.26, 734.27, etc.

der EVS zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

- 14.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 14.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 14.5 Die EVS oder deren Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVS führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 14.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVS oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

- 15.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVS oder deren Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVS und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVS. Überdies stellt er der EVS den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der EVS vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 15.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVS. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 15.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVS

plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wenn jemand unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet die EVS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 15.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁵ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 15.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVS-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVS die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 15.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 15.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVS unverzüglich anzuzeigen.

Art. 16 Messung des Energieverbrauchs

- 16.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVS massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVS oder durch Fernauslesung. Die EVS kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVS-Vorgaben zu melden.
- 16.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

⁵SR 941.20.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 17 Tarife/Preise

- 17.1 Die einmaligen Netzanschluss- und Kostenbeiträge sowie alle übrigen jeweils anwendbaren Tarif- und Preisstrukturen inkl. der technischen Anforderungen werden auf Antrag der VEKO durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Veröffentlichung erfolgt in separaten Tarif- bzw. Preisblättern^{6/7/8}

Art. 18 Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung

- 18.1 Die EVS bzw. die Gemeinde hat für fällige Forderungen auf einmalige Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art.109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
- 18.2 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 19 Verrechnung

- 19.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EVS-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVS oder durch Fernablesung.

Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung

- 20.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVS kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EVS im Einvernehmen des Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVS übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVS für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien oder dergleichen.
- 20.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der

⁶ Verordnung über die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife

⁷ Verordnung über die Bestimmung für Netzanschlüsse der EVS

⁸ Verordnung über Entschädigungen der EVS (Land, KVK, Masten, usw.)

Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVS zulässig.

- 20.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen, dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung oder der Installation eines Prepaymentzählers bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 20.5 Rechnungen und Mahnungen der EVS werden als Massenverfügung ohne Unterschrift mit Rechtsmittelbelehrung erlassen. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 20 dieses Reglements. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 20.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVS dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 21 Strafbestimmungen und Rechtsmittel

- 21.1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Energiereglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Bussen bis zu Fr. 5'000. -- geahndet werden. Vorbehalten bleiben weitere kantonale- und bundesrechtliche Strafbestimmungen.
- 21.2 Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern⁹.

Art. 22 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

- 22.1 Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.
- 22.2 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 23 Inkrafttreten

- 23.1 Dieses von der Gemeindeversammlung am 07.12.2011 genehmigte Reglement tritt per 01.01.2012 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

⁹ BSG 155.21

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Seedorf, 20. Januar 2012

Hans Peter Heimberg

Nadine Harnischberg Stähli

9. Kapitel Depositenzzeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Die Gemeindeschreiberin:

Seedorf, 20. Januar 2012

Nadine Harnischberg Stähli

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

